

überhaupt nicht finden. Es fragt sich, ob sich eine einigermaßen glaubhafte Emendation finden lässt, die der Stelle einen sachgemässen Sinn gibt. Ich möchte vorschlagen, den Text in der, auf den ersten Blick vielleicht etwas gewaltsam anmutenden Weise umzuformen, dass man beide Mal die Worte 'necessitate' und 'voluntarie' vertauscht; das Eidesthema des Klägers wäre dann, dass der Beklagte nicht in Notwehr, sondern in rechtswidriger Absicht gehandelt habe, 'quod non necessitate, sed voluntarie hoc fecit'. Damit bekommen wir eine sinngemässe prozessuale Sonderbestimmung für das Verfahren wegen Landfriedensbruches. Der Kläger schwört zunächst allein einen Schuldigungseid, und der Beklagte kann sich sodann mit einem stärkeren Beweismittel reinigen. Dass der Kläger zum Voreid kommt, findet sich auch sonst gelegentlich bestimmt, so im Ssp. III, 88; wenn hier der Eid genügt, so liegt darin eine besondere Schärfe des Vorgehens gegen den Landfriedensbrecher. Eine völlig entsprechende Bestimmung findet sich in dem Enser Stadtrecht von 1212 für den Fall der Heimsuche, also auch bei Friedbruch. Vgl. § 19 des Enser Stadtrechts bei Gaupp, Stadtrechte II, 221. In unserem Falle kann sich der Ritter selbviert rein schwören; der beklagte Bauer hat entweder das Gottesurteil oder das 'humanum iudicium', nämlich den Beweis mit sieben Zeugen. Das dreimalige 'aut' verschleiert die Tatsache, dass die beiden letzten Begriffe gleichzusetzen sind, vielleicht ein wenig; da aber dem Bauern 'de duobus unum' zur Verfügung gestellt wird, um sich zu reinigen, so ergibt sich klar, dass das dritte 'aut' hier an Stelle eines klareren 'id est' oder dergl. steht. Wenn der Bauer dem Schuldigungseide des Ritters gegenüber schlechter gestellt wird als der Ritter dem des Bauern, so ist das nur ein sehr verständlicher Ausfluss des ständischen Unterschiedes.

Erscheint unsere Emendation somit schon durch ihr sachgemässes Ergebnis in hohem Grade gestützt, so ergibt sich ihre Angemessenheit noch mehr aus einer anderen Stelle desselben Landfriedens. Satz 2 des § 1 ordnet an: 'Si autem omnibus manifestum sit, quod non necessario, sed voluntate illum occiderit (scil. der Friedbrecher), tunc neque per duellum neque quolibet alio modo se excusabit, quin capitali damnetur sententia', d. h. also, dass die Strafe des Friedbruchs eintreten soll, wofern offenkundig ist, dass die Tat nicht in Notwehr, sondern rechtswidriger Weise begangen ist, und nicht andere Entschuldigungsgründe